



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung

**im Rahmen der Entwicklung von
Wohnbauflächen in
48431 Rheine, Cäcilienstraße**

**Wohnungs-Verein Rheine
Betreuungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
48431 Rheine, Leugermannstraße 1**



Bearbeiter/In:

M. Sc. Dana Ehrenberg

Dipl.-Ing. Martin Volpers

Martin Volpers
Osnabrück, im Mai 2021

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben	1
2	Beschreibung des Vorhabens	2
3	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben	2
4	Methoden	5
4.1	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	5
5	Ergebnisse	5
5.1	Biotope und Strukturen	5
5.2	Potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes	7
5.2.1	Fledermäuse	8
5.2.2	Vögel	9
5.2.3	Amphibien / Reptilien	9
6	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	9
6.1	Artenschutzrechtliche Bewertung	10
6.1.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“	10
6.1.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“	11
6.1.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“	11
6.1.4	§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ ...	12
7	Fazit	12

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Rheine im Stadtteil Dorenkamp. Geplant ist die Entwicklung von Wohnbauflächen an der Cäcilienstraße, die im Norden durch die Breite Straße und im Süden durch die Mittelstraße begrenzt wird.



Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich

© Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzu prüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GbR vom Wohnungs-Verein Rheine Betreuungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Eingriffsfläche sind sechs bis sieben Gebäude mit jeweils zwölf Wohneinheiten geplant. Mit Ausnahme einzelner Sträucher werden keine Gehölze überplant. Ferner bleiben die bereits vorhandenen Wohnhäuser im östlichen Bereich des Plangebietes bestehen.



Abb. 2: Vermessung des geplanten Eingriffsbereichs, Flächen für Wohnbauentwicklung (Quelle: Wohnungs-Verein Rheine, Stand: April 2021)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL¹ (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL² (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]³ in nationales Recht umgesetzt worden.

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

² Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

³ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“⁴

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁵:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁶,

⁴ MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

⁵ vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

- streng geschützten Arten⁷ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotsstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

⁶ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁷ EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Methoden

4.1 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „<http://.artenschutz.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt>“⁸ sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3710/2 Rheine** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen des Untersuchungsgebiets a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Säume und Hochstaudenfluren, c) Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen und d) Gebäude vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

Am 11. Mai 2021 wurde das Plangebiet in Augenschein genommen und eine Fotodokumentation angefertigt.

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Bei dem geplanten Eingriffsbereich handelt es sich um eine brachliegende Siedlungsfläche, die von Wohnbebauung umgeben ist. Sukzessionsbedingt haben sich Gras- und Staudenfluren angesiedelt. Vereinzelt stocken Sträucher auf der Fläche. Die Cäcilienstraße verläuft von Norden nach Süden durch das Plangebiet. Im Osten befinden sich Mehrfamilienhäuser mit angrenzenden Gartenflächen. Im Westen wurde Oberboden zu einer etwa ein Meter hohen Fläche angefahren. Stellenweise finden sich Haufwerke aus Sand auf der Eingriffsfläche. Des Weiteren überragen einzelne Gehölze der angrenzenden Gärten im Westen (Kiefer, Holunder) die Fläche.

Im Zuge der Maßnahmen werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen in Anspruch genommen.

⁸ Zugriff am 25.05.2021



Abb. 3: Blick von Süden nach Norden auf die geplante Eingriffsfläche (11.05.2021)



Abb. 4: Blick auf die einzelnen Sträucher im Südosten der Eingriffsfläche (11.05.2021)



Abb. 5: Blick von Süden nach Nordwesten (11.05.2021)

5.2 Potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes

In der folgenden Tabelle sind die für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt. In der letzten Spalte werden Angaben zum potentiellen Vorkommen im Bereich der geplanten Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 3710/2, Rheine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potentielles Vorkommen im Bereich des Plangebietes
Fledermäuse				
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na, (Ru)	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na, FoRu	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-	Na, FoRu!	N
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na, (FoRu)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Na, FoRu	N
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na, FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na, FoRu	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potentielles Vorkommen im Bereich des Plangebietes
Vögel				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓	FoRu	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	(Na, FoRu)	N
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na, FoRu	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu, (Na)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S	FoRu!, Na	N
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	U↑		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	U	(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(Na, FoRu)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na, FoRu!	N
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na, FoRu!	N
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu!	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Na, (FoRu)	N
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na, FoRu!	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	Na, FoRu	N
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	Na, FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na, FoRu!	N
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	(Na, FoRu)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na, FoRu!	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	FoRu!, (Na)	
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G	Ru	

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme; Vorkommen im TK 25-Quadranten: Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; in Klammern: untergeordnet; potentielles Vorkommen: N = Nahrungshabitat; Gast, Nahrungsgast

5.2.1 Fledermäuse

Die in der Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten sind z.T. Gebäudebewohner (Breitflügel- und Zwergfledermaus) und z.T. Höhlen-/Spaltenbewohner in Wäldern/Bäumen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr). Ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse sind im Bereich der geplanten Wohnbauflächen und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit im Bereich der geplanten Wohnbauflächen und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Dennoch können einzelne Individuen Tagesverstecke innerhalb der vorhandenen Wohngebäude

beziehen, die jedoch von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen sind.

Potentielle Jagdgebiete der im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten sind in erster Linie struktur- und gehölzreiche Halboffenlandschaften, Niederungsgebiete, gehölzreiche Parks und Gärten und Gewässerränder. Kurzgehaltene Gras- und Staudenfluren, wie im Bereich der geplanten Eingriffsfläche, sind nur wenig als Jagdhabitate geeignet. Gleichwohl können Fledermäuse hier als Nahrungsgäste erwartet werden, wenn auch in sehr untergeordnetem Maße.

5.2.2 Vögel

Von den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist bei acht Arten von einem potentiellen Vorkommen als Nahrungsgast im Bereich des Plangebietes auszugehen. Die zu überplanende Freifläche ist als Brutplatz für die aufgeführten planungsrelevanten Arten auszuschließen. Lediglich die vorhandenen Wohngebäude und Gärten mit Gehölzbestand, bieten Nistmöglichkeiten. Die offenen, nahezu deckungslosen Bereiche stellen keine geeigneten Bruthabitate für die im TK-Quadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Außerdem ist das Gebiet durch die angrenzende dichte Bebauung großflächig von der offenen Landschaft isoliert.

Die geplante Eingriffsfläche hat eine geringe mögliche Nahrungshabitatfunktion für Bluthänfling, Girlitz, Mehl- und Rauchschwalbe, Saatkrähe, Sperber, Star, und Turmfalke.

5.2.3 Amphibien / Reptilien

Im angegebenen TK 25-Quadranten wurden Moorfrosch und Kammolch festgestellt. Aufgrund der Lage der Fläche und der fehlenden potentiellen Laichgewässer ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für die Arten ungeeignet.

Im angegebenen TK 25-Quadranten wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten festgestellt.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

Baubedingte Auswirkungen

- Staub-, Abgas-, Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Reize, Licht
- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation

Anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme von Kraut- und Staudenvegetation durch Überbauung von Flächen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Zusätzliche Beunruhigung durch Bewegung, Lärm und Licht

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Bebauung, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung wird besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder besonders geschützten Fledermausarten **nicht** nachgestellt. Keine dieser Arten wird gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten aus anderen Tierartengruppen (andere Säugergruppen, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) ist aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes relevanter Arten und der festgestellten Habitatstrukturen auf der Fläche nahezu ausgeschlossen.

Begründung

Im Rahmen des Vorhabens werden keine möglichen Quartierstandorte direkt überplant, so dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden könnten.

Es werden keine Gehölze als potentielle Bruthabitate beseitigt. Somit besteht nicht die Gefahr, dass Vögel (Jungvögel oder Eier) verletzt oder getötet werden können. Die Beseitigung einzelner Sträucher auf der Fläche innerhalb der Brutzeit bedarf einer vorherigen Kontrolle auf Vogelnester.

Fazit

Durch die Bebauung, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung wird besonders geschützten Vogelarten (europäische Vogelarten), Fledermäusen oder anderen besonders geschützten Tierarten nicht nachgestellt. **Keine dieser Arten wird gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsfor-**

men aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Durch bauvorbereitende Maßnahmen (Beseitigung des Gehölzbestandes, Baufeldfreiräumung) und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld nicht brüten.

Dennoch wird für die Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bei den hier zu erwartenden Arten zu befürchten ist. Dafür ist die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potentiellen Eingriffsbereiches zu gering.

Fazit

Während der Bauphase und infolge der Nutzung werden keine besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Aufgrund der geringen Bedeutung der Biotopstrukturen werden durch die Bebauung von Grundflächen **keine** aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung

Die geplante Eingriffsfläche beinhaltet möglicherweise Nahrungshabitate der besonders geschützten Vogelarten. Es handelt sich dabei um Gras- und Staudenvegetation, die überplant wird.

Fortpflanzungsstätten können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Vegetation regelmäßig kurz gehalten wird.

Aufgrund der geringen potentiellen Bedeutung als Ruhestätte für Europäische Vogelarten werden infolge der Inanspruchnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst, da die möglichen ökologischen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sind.

Auch handelt es sich bei der zu beseitigenden Vegetation nicht um essenzielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten.

Fazit

Mit Blick auf den Lebensstättenschutz ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

7 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen planungsrelevanter europäisch geschützter Vogel- und Fledermausarten (als Nahrungsgäste) zu erwarten sind.

Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt ausgelöst werden.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist keine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten wäre.